

Regeln für Unterrichtsversäumnisse und Beurlaubungen

1. Entschuldigungspflicht bei Fehlzeiten:

Diese Regelung gilt für ganze Fehltage für Einzel-, Rand- und Nachmittagsstunden.

Möglichkeit 1:

- Telefonanruf, E-Mail oder Fax innerhalb von zwei Tagen direkt an den Klassenlehrer* oder über das Sekretariat an den Klassenlehrer* durch einen Erziehungsberechtigten. Darauf folgend muss dann eine schriftliche Entschuldigung nach drei Tagen ab dem ersten Fehltag nachgereicht werden.
Bsp: Der Schüler* ist am Montag krank – Dienstag Anruf an der Schule – bis Donnerstag muss die schriftliche Entschuldigung an der Schule sein.

Möglichkeit 2:

- Eine schriftliche Entschuldigung spätestens am zweiten Tag des Versäumnisses.
Bsp: Der Schüler* ist am Montag krank – Dienstag ist die schriftliche Entschuldigung an der Schule.

2. Entschuldigung fehlt?

- Wenn ein Schüler* unentschuldigt eine Leistungsüberprüfung versäumt, wird die Note „ungenügend“ erteilt.
- In **besonderen Fällen kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.**

3. Beurlaubung ⇒ schriftlich beantragen

- Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.
- Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist bei bis zu zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen der Klassenlehrer*, in den übrigen Fällen die Schulleitung.

- **Abwesenheit von Schülern vor oder nach Ferienabschnitten:**

Information des Kultusministeriums: Eine Beurlaubung vom Schulbesuch zur Verlängerung der Ferienzeiten ist nicht vorgesehen. Der Wunsch, längere Ferien oder günstigere Reisezeiten in Anspruch zu nehmen, ist kein „wichtiger persönlicher Grund“, der nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 Schulbesuchsverordnung eine Beurlaubung ermöglicht. Entsprechende Anträge sind deshalb abzulehnen. Werden die Schüler für einen solchen Zeitraum wegen Krankheit entschuldigt und erscheint das tatsächliche Vorliegen eines solchen Entschuldigungsgrundes zweifelhaft, kann die Vorlage eines ärztlichen oder gar amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Ferner besteht die Möglichkeit im Rahmen eines Bußgeldverfahrens den Eltern über den Schulträger eine Ordnungsstrafe aufzuerlegen.

**aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die weibliche Anrede verzichtet, selbstverständlich sind hiermit stets männliche und weibliche Personen gemeint.*